

Satzungen
der
St. Nicolai-Gilde

Petersdorf a. Fehmarn.

1902.

D. H. C. Sievert's Buchdruckerei (C. H. Rathje), Burg a. S.

Name der Gesellschaft:
St. Nicolai-Gilde,
• • Sitz zu Petersdorf a. Fehmarn. • •

Auf einer vom Vorstand und den 8 Männern anberauinten Versammlung, wozu noch 8 Mitglieder aus der Gilde geladen waren, sind die alten Statuten der Gilde revidirt, berathen und wie folgt geändert worden, welches durch Unterschrift sämmtlicher anwesenden Mitglieder bescheinigt wird.

Petersdorf a. F., den 28. Mai 1900.

Der Vorstand besteht aus 2 Alterleuten und einem Schrift- und Rechnungsführer, der auch zugleich Hauptkassirer ist.

§ 1.

Der Zweck der Gilde ist, den Hinterbliebenen der verstorbenen Gildemitglieder eine Beihilfe zu den Beerdigungskosten zu gewähren; stirbt ein Mitglied, so hat die Gildefasse den legitimirten Erben sofort 50 Mark zu zahlen. Das Geld ist nicht mit Beschlag zu belegen.

§ 2.

Aus der Mitte der Interessenten werden zwei Alterleute und ein Hauptkassirer und von diesem die nöthigen Unterkassirer gewählt, die sämmtlich das Beste der Interessenten zu vertreten verpflichtet sind. Außerdem sind zu einem fest-

stehenden Amte ein Gildeschreiber und ein Gildebote zu erkennen, welche für das ihnen zu bestimmende Gehalt alle ihre Obliegenheiten zu verrichten haben.

§ 3.

Bei der Wahl der Aelterleute muß darauf gesehen werden, daß es Männer sind, die einen ehrlichen, unbescholtenen Ruf genießen und worauf die Gesellschaft sich verlassen kann; mit allem was ihnen anvertraut wird, haben sie treu und gewissenhaft zu Werke zu gehen. Sie dürfen nicht beide zugleich abgehen, sondern es muß jedes Jahr einer neu gewählt werden, das erste Mal entscheidet das Los darüber, wer abgeht. Es werden 3 erfahrene Männer vorgeschlagen, wovon einer von der Interessenschaft zu wählen ist. Sie dienen unentgeltlich 2 Jahre. Wiederwahl ist gestattet.

§ 4.

Der Gildeschreiber ist zugleich Rechnungsführer und Hauptkassirer, er besorgt als solcher das Ein- und Aus schreiben, giebt jedem Unterfassirer eine Liste über die in seinem Distrikt sich aufhaltenden Intressenten und muß ein Protokoll über die Zahl der Intressenten und über den Bestand der Kasse führen, welches alljährlich zu revidiren und zu berichtigen ist. Außer dem Hauptbuch hat der Gildeschreiber ein Nebenregister über Namen, Alter und Wohnort der Intressenten zu führen.

§ 5.

An jedem letzten Sonntage vor Himmelfahrt und jeden zweiten Sonntag nach dem Schützenfeste muß der Gildeschreiber den Aelterleuten die vorbezeichneten Bücher und Beläge über Einnahme und Ausgabe vorlegen; die Aelterleute sind verpflichtet, diese zu prüfen, event. dem Gildeschreiber Entlastung zu ertheilen.

§ 6.

Alljährlich am Himmelfahrtstage findet eine ordentliche

Berksammlung statt und müssen dann die Alsterleute den ver-sammelten Interessenten den Bericht über Einnahme und Aus-gabe deutlich vorlesen, auch liegt es den Alsterleuten ob, wenn zu große Ueberschüsse in der Kasse sind, dafür zu sorgen, daß dieselben auf vierteljährliche Kündigung sicher belegt werden. Die Zinsen kommen zur Gildeklasse. Die Docu-mente über ausgeliehene Gelder werden bei den übrigen Akten in der Gildeklasse aufbewahrt.

§ 7.

Für jedes Dorf, wo Interessenten wohnen, wird von dem Hauptkassirer ein Unterkassirer angestellt; dieser hat im Westerkirchspiel vierteljährlich, in den anderen Kirchspielen halbjährlich die gesammelten Beiträge abzuliefern und dient unentgeltlich 2 Jahre, in den Orten, wo viele Interessenten sind, ein Jahr.

§ 8.

Aufgenommen kann jeder werden, der das 16. Lebens-jahr beendet und das 55. nicht überschritten hat, einen ordent-lichen Lebenswandel führt und einen unbescholtene Ruf genießt. Ausgeschlossen von der Aufnahme ist jeder, dem die vorbezeichneten Eigenschaften mangeln, sowie Antragsteller, die mit sichtbaren Krankheiten behaftet sind, so daß zu be-fürchten ist, daß sie innerhalb eines Jahres sterben können.

§ 9.

Wer Interessent der Gilde werden will hat sich bei dem Hauptkassirer zu melden, muß genaue Angaben über sein Alter machen und alle vom Hauptkassirer vorgelegten Fragen wahrheitsgetreu beantworten; wer mit Unwahrheiten vorgeht oder falsche Angaben macht und später überführt wird, ver-liert alle Rechte und Ansprüche an die Gilde und wird ge-strichen, hat aber keinen Anspruch auf Rückzahlung des Einkaufsgeldes.

Bei der Aufnahme neuer Interessenten zahlen diese ein Einkaufsgeld nach Maßgabe des Alters laut bereits getroffener Abmachung.

Das Einkaufsgeld beträgt:

Alter	Männer	M.	%.	Frauen	M.	%.
von 16—20 Jahr	5	80		5	20	
" 20—25 "	4	60		4	—	
" 25—30 "	5	20		4	60	
" 30—32 "	5	80		5	20	
" 32—34 "	6	40		5	80	
" 34—36 "	7	—		6	40	
" 36—38 "	8	20		7	60	
" 38—40 "	9	40		8	80	
" 40—42 "	10	60		10	—	
" 42—44 "	11	80		11	20	
" 44—46 "	13	—		12	40	
" 46—47 "	14	20		13	60	
" 47—48 "	15	40		14	80	
" 48—49 "	16	60		16	—	
" 49—50 "	17	80		17	20	
" 50—51 "	19	60		19	—	
" 51—52 "	22	—		21	40	
" 52—53 "	25	—		24	40	
" 53—54 "	28	60		28	—	
" 54—55 "	32	80		32	20	

§ 10.

Jeder Interessent hat vierteljährlich, wenn er vom Unterfasser aufgefordert wird, einen Beitrag von 20 Pfennigen zu entrichten, die männlichen Interessenten zahlen außerdem im Mai-Quartal noch 60 Pf. Schießgeld.

§ 11.

Wenn aber viele Sterbefälle vorkommen und die Ausgabe die Einnahme übersteigt, dann kann der Quartalsbeitrag bis auf das Doppelte erhöht werden; sollte dies jedoch nicht ausreichen, so wird das gesparte Kapital zur Deckung der Ausgaben angegriffen.

§ 12.

Die Zahler, auch solche, von denen der Unterkassirer die Beiträge nicht erheben konnte, sowie deren Aufenthalt unbekannt ist, müssen diese bis spätestens zum 1. Mai jeden Jahres beim Hauptkassirer abliefern; wer bis dahin noch nicht bezahlt hat, fällt in eine Strafe von 20 Pfennigen. Wer aber am Schützenfest (14 Tage nach Pfingsten), noch mit der Zahlung im Rückstand ist, wird aus der Liste gestrichen und damit erlischt aller und jeder Anspruch an die Gilde.

§ 13.

Interessenten welche die Insel verlassen und ihren Wohnsitz nicht außerhalb des deutschen Reiches verlegen, können in der Gilde bleiben, wenn sie ihre Beiträge rechtzeitig bezahlen. Wenn jedoch ein Todesfall eintritt, müssen die Erben einen Todtenschein und eine Legitimation zur Erlangung des Sterbegeldes vorzeigen.

§ 14.

Die Papiere, Bücher und Gelder befinden sich beim Hauptkassirer und müssen von diesem sorgsam und sicher aufbewahrt werden, für etwaigen Verlust in Feuersgefahr, Entwendung durch Diebstahl oder Kriegszüge, haftet er jedoch nicht.

§ 15.

Von den Aelterleuten werden acht ältere und erfahrene Männer aus der Interessenschaft erwählt, die in etwaigen Streitigkeiten in der Gesellschaft mit den Aelterleuten zu berathen haben, was diese über den Streiffall durch einfache Stimmenmehrheit entscheiden, soll für die Interessenschaft endgültig und bindend sein. Am Gildetage werden diese 8 Männer mit für die ersten der Gesellschaft angesehen und müssen bei der Berathung und Vorlesung der Artikel zugegen sein. Während der Zeit ihrer Funktion sollen diese den Namen „Acht Männer“ tragen; sie dienen unentgeltlich 2 Jahre und gehen jedes Jahr 4 Mann ab und 4 Mann kommen zu.

§ 16.

Melterleute welche 2 Jahre gedient haben und von der Gesellschaft wieder gewählt werden, müssen diesen Posten noch wieder 2 Jahre übernehmen; nach vierjähriger ununterbrochener Dienstzeit können sie von diesem Posten entbunden werden.

Sollte ein Meltermann noch länger dienen wollen, kann er seinen Posten bis weiter beibehalten, falls die Mehrzahl der stimmberechtigten Gildemitglieder damit einverstanden ist.

§ 17.

Am Versammlungstage und am Tage der Gildeversammlung sind alle Unordnungen und Streitigkeiten, z. B. lautes Sprechen, Schelten, Zanken, Kartenspiel und dergl. verboten und muß jeder Gilde-Interessent, wenn der Meltermann Ruhe und Gehör fordert, sich ruhig verhalten; wer sich dem widersezt, zahlt nach der ersten unberücksichtigt gebliebenen Aufforderung 40 Pf. und das zweite Mal 80 Pf. Strafe und setzt sich der Gefahr aus, daß der Meltermann ihn aus der Gilde streichen läßt; seine geleisteten Beiträge werden ihm nicht ersetzt.

§ 18.

Wenn einer oder mehrere Mitglieder von den Melterleuten aufgefordert werden einen Dienst oder ein Amt zum Besten der Gilde auf 2 Jahre zu übernehmen, so dürfen diese sich nicht weigern, wenn sie nicht schriftlich oder durch beglaubigte Zeugen nachweisen können, daß sie unfähig oder anderweitig verhindert sind, dies ihnen aufgetragene Amt zu verwalten.

§ 19.

Interessenten welche nach Eintritt in die Gilde zur See gehen oder Seeleute, die der Gilde beitreten und die inländische Küstenfahrt betreiben, haben Anspruch an die Kasse; wenn dieselben aber ausländische Gewässer und Küsten befahren und sterben dort, so haben sie keinen Anspruch an die Kasse.

§ 20.

Interessenten, die Besuchs- und Vergnügungsreisen nach fremden Welttheilen machen und diese nicht über 3 Monate ausdehnen, bleiben Mitglieder der Gilde, wenn sie sich vor ihrer Abreise beim Vorstand ab- und gleich nach ihrer Zurückkunft wieder anmelden, jedoch erlischt der Anspruch an die Kasse, wenn sie auf der Hin- oder Rückreise, bezw. während ihres Aufenthalts im Auslande sterben.

§ 21.

Interessenten, welche wegen schwerer Verbrechen, wie Raub, Mord, Brandstiftung, Diebstahl und dergl. bestraft sind, werden aus der Gilde gestrichen und können nie wieder aufgenommen werden. Sie verlieren jeden Anspruch an die Gilde.

§ 22.

Interessenten welche mit Gefängniß über 13 Tage, wegen Vergehen oder anderer Verbrechen, wie im § 21 angegeben, bestraft sind, werden aus der Gilde gestrichen. Der Vorstand soll jedoch das Recht haben, dieselben auf ihr Ansuchen 3 Jahre nach Ablauf der Bestrafung wieder in die Gilde aufzunehmen, falls sie sich während dieser Zeit einer anstandslosen Führung befleißigt haben. Ueber Aufnahme oder Nichtaufnahme solcher Interessenten entscheidet der Vorstand mit den Achtmännern, sowie über die Aufnahme eines jeden zur Aufnahme Angemeldeten endgültig. Bei etwaiger Verweigerung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet Gründe anzugeben. Wird ein aus der Gilde gestrichenes Mitglied nach 3 Jahren wieder aufgenommen, so hat derselbe den Beitrag für die letzten drei Jahre nachzuzahlen.

§ 23.

Sobald ein Interessent oder eine Interessentin gestorben ist, muß dieses dem Rechnungsführer angezeigt werden. Derselbe hat den Namen und den Todesstag der Verstorbenen

im Sterberegister zu vermerken und in der Liste der Verstorbenen aufzuführen; zur Erlangung des Sterbegeldes müssen die Erben eine Bescheinigung von dem Unterkassirer ihres Dorfes an den Hauptkassirer abliefern.

§ 24.

Alljährlich soll in der Gilde ein Sommervergnügen, bestehend in Vogel- oder Scheibenschießen, abgehalten werden, wozu jeder männliche Interessent laut § 10 60 Pfennige Beitrag zu zahlen hat. Die Theilnahme am Schießen bleibt jedem Interessenten überlassen, die im § 10 erwähnten 60 Pfennige hat aber auch derjenige zu zahlen, der nicht am Schießen theilnehmen will.

§ 25.

Interessenten welche am Schießen theilnehmen, können, falls es erforderlich sein sollte, auch noch für eine zweite Loosnummer schießen; wer für mehr wie 2 Loosnummern schießt, verfällt in Strafe und falls er einen Gewinn für eine weitere Loosnummer abgeschossen, hat derselbe daran keine Gerechtame; der Gewinn wird nach Beendigung des Schießens unter den berechtigten Schützen verloost.

§ 26.

Beim Schützenfest sind die Aelterleute gehalten, bis zum Schluß des Festes, wenigstens so lange, bis alles in voller Sicherheit und in Ordnung zu Ende gebracht ist, im Festlokal zu verbleiben. Sie erhalten für diesen Tag eine Vergütung von 3 Mark aus der Kasse.

§ 27.

Zur Unterstützung und Aufrechthaltung der Ordnung wählen die Aelterleute sich beim Schützenfest vier Männer, beim Tanzen auf dem Festplatz und im Festlokal und sind die Gewählten verpflichtet, diesen Posten auf 1 Jahr für eine Vergütung von 2 Mark zu übernehmen.

§ 28.

Das Gehalt des Rechnungsführers beträgt 30 Mark, wofür er die Kasse zu führen und sämtliche schriftliche Arbeiten in den Gildebüchern zu besorgen hat.

§ 29.

Tritt ein Interessent in die Gilde neu ein, erhält er unentgeltlich ein Vereinsabzeichen, welches er bei Festlichkeiten des Vereins sichtbar zu tragen hat. Wer sein Abzeichen verliert oder vergiszt, ist verpflichtet sich von dem Rechnungsführer ein anderes einzulösen, wofür 10 Pfsg. zu zahlen sind. Wer kein Abzeichen trägt, gilt als nicht zur Gilde gehörend und ist von der Festlichkeit auszuschließen.

§ 30.

Wer sein Gildeabzeichen einem andern leiht, verschenkt oder verkauft, um den Vorstand zu täuschen, oder dem Verein zu schaden, wird aus der Gilde gestrichen und verliert alle Ansprüche an die Gilde.

§ 31.

Wer vom Vorstand aufgefordert wird, am Tage vor dem Schützenfeste die Vogelstange mit aufzurichten, ist verpflichtet sich rechtzeitig zur angeseßten Stunde auf dem Schützenplatze einzufinden; wer zu spät kommt, bezahlt 50 Pfennige und wer gar nicht kommt 1 Mark Strafe in die Kasse.

§ 32.

Alles was an diesen Statuten der Todtengilde noch mangelt oder noch näher zu bestimmen sein möchte, oder was noch besser eingerichtet werden könnte, kann jedes Jahr am Gildetage vorgetragen werden und wenn der Vorstand mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Interessenten für diese Anträge stimmen, diesen Statuten beigefügt werden und wird dieses alsdann für gültig angesehen, so daß sich jeder Interessent diesem unweigerlich zu unterwerfen hat.

Petersdorf a. J., den 28. Mai 1900.

Nicol. Möller, Aeltermann. A. Voß, Aeltermann.

H. Martens, Rechnungsführer.

H. Jürgens. J. Andresen. H. Jürgens. M. Lammert.

J. W. Kirchner. H. Meß. W. Held.

Joh. Guttau. M. Han. N. Bahr. J. Schwarz.

P. Jürgens. Hinrich Oldrog. H. Wilken. J. Sievers.

S. Marquardt.

Vorstehenden Satzungen wird hiermit die erbetene
obrigkeitsliche Genehmigung ertheilt.

Gismar, den 19. Februar 1901.

(L. S.)

Der Landrath.

Springer.

Petersdorf auf Fehmarn, den 9. Mai 1907.

Am Versammlungstage der St. Nicolai-Gilde zu Petersdorf wurde, da einzelne Paragraphen zweideutig sind und sich in den letzten Jahren verschiedene Mängel herausgestellt, folgender Beschluß gefaßt, und soll, wie in § 32 bestimmt ist, dem bestehenden Statut beigefügt werden.

Es sollen die betreffenden Paragraphen folgende Fassung haben:

§ 1.

Zweck der Gilde ist, den Angehörigen verstorbener Mitglieder eine einmalige Beihilfe zur Besteitung der durch den Sterbefall entstehenden Kosten zu gewähren.

Das Sterbegeld beträgt bis auf weiteres 60 Mark.

Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt sofort nach geschehener Anzeige gegen Quittung. Für außerhalb des Amtsbezirks Petersdorf Verstorbener außer Quittung gegen einen Auszug des standesamtlichen Sterberegisters desjenigen Ortes, wo das betreffende Mitglied verstorben ist.

Genanntes Sterbegeld ist nicht mit Beschlag zu belegen und nicht in irgend einer Weise antastbar.

Hat eine öffentliche Anstalt die Beerddigung übernommen und erreichen die verwendeten Begräbniskosten die Höhe des Sterbegeldes nicht, so bleibt der Rest in der Kasse. Hat die Militärverwaltung die Beerddigungskosten zu tragen, so wird nur der geleistete Jahresbeitrag und das Eintrittsgeld gegen Quittung zurück erstattet.

§ 2.

Der Vorstand, welcher die Versammlungen und Vergnügungen leitet, besteht aus 3 Personen.

I. Zwei Aelterleuten, wovon der älteste nach Dienstjahren als Wortführer fungiert,

II. Einem Schriftführer, der über den Verlauf der Versammlungen Protokoll aufnimmt und allen schriftlichen Verkehr der Gilde besorgt, und zugleich Hauptkassierer ist, und als solcher die Beiträge hebt, die Sterbegelder auszahlt, alle Kassenangelegenheiten regelt, auch genau über Einnahme und Ausgabe Bücher führt und verpflichtet ist, den Aelterleuten sowie den Revisoren zu jeder Zeit die Kasse, Bücher und Belege auf Verlangen vorzulegen und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

§ 3.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Stimmzettel und entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Gewählt als Vorsitzender kann nur werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet, der Schriftführer und Hauptkassierer muß seinen Wohnsitz in Petersdorf haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorträger zu ziehende Los. Wiederwahl ist gestattet.

§ 5.

Nach Jahresschluß und vor der Jahresversammlung hat eine Vorstandssitzung stattzufinden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor der Jahresversammlung bei einem der Vorstandsmitglieder gestellt werden.

§ 6.

Alljährlich am letzten Sonntag im Monat Januar und am Himmelfahrtstage, Nachmittags 4 Uhr, finden ordentliche Generalversammlungen statt. Der Vorstand hat das Recht, und auf Antrag von 25 Mitgliedern die Pflicht, außerordentliche Versammlungen zu berufen. Auf allen Versammlungen ist jede Anzahl Erschienener beschlußfähig. Weibliche Mitglieder sind von den Versammlungen ausgeschlossen.

Sämtliche Vereins- und Kassenangelegenheiten müssen am letzten Sonntag im Januar erledigt werden. Am Himmelfahrtstage soll nur über das Schützenfest verhandelt werden.

§ 7.

Die Zahlungsfristen sind wie in § 12 bestimmt.

§ 8.

In der zweitletzten Reihe und die letzte Reihe soll es heißen hinter dem Wort Krankheiten: oder Schaden behaftet sind, daß ein baldiges Ableben zu befürchten ist.

§ 9.

Absatz 1 letzte Reihe soll heißen: „Der geleisteten Zahlungen“. Und der Zusatz: „Bei dem Eintrittsgeld für Männer sind 60 Pfennig Schießgeld mit eingerechnet, welche hiervon zu kürzen und als Schießgeld zu buchen sind. Diese 60 Pfennig werden aber nur mit erhoben, wenn die Aufnahme vor oder während dem Schützenfest stattfindet. Außerdem haben neu Eintretende den vollen Jahresbeitrag für das laufende Rechnungsjahr zu zahlen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in zweifelhaften Fällen die Generalversammlung.“

§ 10.

Die jährlichen Beiträge von 80 Pfennig sind ein Jahr im Voraus an die Kasse zu entrichten. Männliche Mitglieder zahlen außerdem 60 Pfennig Schießgeld.

§ 12.

Mitglieder, die einen festen Wohnsitz haben oder eine bestimmte Adresse angeben in einem Unterkassiererbezirk, gelten die Beiträge und das Schießgeld als gestundet und werden durch Unterkassierer in Petersdorf, Dänischendorf und Lemkendorf vierteljährlich und in den anderen Bezirken halbjährlich abgefordert. Die Gebemonate sind: Januar, April, Juli und Oktober für vierteljährige, April und Oktober für halbjährliche Zahlungen. Wer mit Ablauf der genannten Monate nicht gezahlt hat, hat für jedes Vierteljahr eine Strafe von 10 Pfennig zu entrichten. Schießgelder müssen im Monat April gezahlt werden. Wer aber am 15. Dezember eines jeden Rechnungsjahres mit noch irgend einer Zahlung, sei es Beitrag, Strafgeld oder Schießgeld im Rückstand ist, wird ins Abgangsregister eingetragen, und ist dann die Mitgliedschaft erloschen. Eine Rückzahlung der geleisteten Zahlungen findet nicht statt. Die Unterkassierer haben die eingekassierten Gelder zur bestimmten Frist abzuliefern, anderenfalls sie für besagtes Strafgeld haften. Derjenige, wer sein Schießgeld nicht vor oder während dem Schützenfest zahlt, ist von Letzterem ausgeschlossen. In Sterbefällen wird der noch nicht eingezahlte Jahresbeitrag und eventuelles Schießgeld gekürzt.

§ 15.

Über Beschlüsse und Paragraphen, die zweideutig sind, hat der Vorstand Beschluß zu fassen, und besteht dieser so lange zu recht, bis die Generalversammlung endgültig entschieden hat.

§ 16.

Die gewählten Vorstandsmitglieder fungieren 2 Jahre, von der Jahresversammlung bis zur Jahresversammlung. Wer als Aeltermann gewählt ist, ist verpflichtet, diesen Posten 2 Jahre zu übernehmen.

§ 17.

Bei allen Versammlungen und Vergnügungen ist jedes Mitglied verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten, wer sich dem widersetzt, wird für den Tag ausgeschlossen. Personen die sich soweit vergessen, und zu

Tätigkeiten übergehen, werden als Mitglied ausgeschlossen und können erst nach drei Jahren wieder aufgenommen werden.

§ 18.

Für das Wort Aelterleuten, ist das Wort Vorstand zu setzen.

§ 21.

Wer die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder keinen achtbaren Lebenswandel führt, wird von der Gilde ausgeschlossen, und verliert alle Ansprüche.

§ 22.

Ausgeschlossen und alle Ansprüche verliert und eine Rückzahlung der geleisteten Zahlungen findet nicht statt,
1. wer sich von den männlichen Mitgliedern weigert, wie in § 7, 16, 18 und 27 bestimmt ist, einen Posten zu übernehmen,

2. wer bei seinem Eintritt unwahre Angaben macht,
3. seine Beiträge, Strafgeld und Schießgeld nicht rechtzeitig zahlt, (§ 12),
4. sich nicht den Anordnungen des Vorstandes fügt, (§ 17),
5. seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
6. keinen achtbaren Lebenswandel führt, und
7. der Gilde wissentlich Schaden zufügt, (§ 30).

§ 23.

Wird außer Kraft gesetzt.

§ 26.

Zusatz: Über die Höhe der Entschädigung beschließt die ordentliche Generalversammlung.

§ 27.

Zusatz: Der Vorstand hat zu beurteilen, ob 2 oder mehr Männer notwendig sind.

§ 28.

Zusatz: Die zu zahlende Summe bestimmt die jeweilige Generalversammlung.

§ 33.

Auf der ordentlichen Generalversammlung sind 2 Revisoren auf ein Jahr zu wählen, welche die Kasse und Belege unentgeltlich zu revidieren verpflichtet sind.

M. Bahr,
N. Mildenstein
Aelterleute.

Gustav Otto
Schriftführer und Kassierer.